

Aufgrund von §§ 8 Absatz 6 S. 2, 11 Absatz 2 Satz 2, 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl. II S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, [Nr. 39]) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) und § 1 Absatz 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2013, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master)

vom 16. Oktober 2013

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums, Studienvarianten
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Masterarbeit, Abschlusskolloquium
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlagen: unverbindliche Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1)¹ Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten.² Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.³ Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen.⁴ Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit.⁵ Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2)¹ Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen.² Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaft-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.11.2013 seine Genehmigung erteilt.

liche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten.³ Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3)¹ Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt.² Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten.³ Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹ Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.² Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

(1)¹ Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach.² Das Masterstudium setzt grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, z. B. ein abgeschlossenes Bachelorstudium, voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie nachgewiesen wurden.³ Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2)¹ Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen

Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die weiteren Maßgaben, die nach Absatz 1 Satz 2 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind.² Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet.³ Der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner beziehungsweise ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.⁴ Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden.⁵ Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3)¹ Neben Englisch ist Deutsch Lehr- und Prüfungssprache im Studium.² Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen daher vor Beginn des Studiums den Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens als Zugangsvoraussetzung erbringen und mittels eines entsprechenden Zertifikats nachweisen.³ Um Studien- und Prüfungsleistungen in deutschsprachigen Modulen erfolgreich ablegen zu können, sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), unabdingbar.⁴ Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben und die funktionsorientierten Studienvarianten Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT), Finance & International Economics (FINE) beziehungsweise Management & Marketing (M & M) gemäß § 7 studieren wollen, müssen zudem als Zugangsvoraussetzung den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test erbringen.

(4) Die Entscheidung über die Anträge auf Immatrikulation trifft der Präsident oder die Präsidentin.

(5)¹ Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag der Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zum Studiengang.² Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident oder die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6)¹ Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschulleh-

ren und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der den Studiengang verantwortenden Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beziehungsweise der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aus.

§ 6 **Studienbeginn** **(zu § 1 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester und der 30. November für das darauf folgende Sommersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 7

Aufbau des Studiums, Studienvarianten **(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)**

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ²Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in der Anlage beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Der Studiengang kann in vier alternativen Studienvarianten studiert werden. ³Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen und fremdsprachlichen Interessen. ⁴Die Fakultät hat hierfür vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
- Finance & International Economics (FINE)
- Information & Operations Management (IOM)
- Marketing & Management (M & M).

(4) Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung in der Studienvariante [1a] legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks, wobei für die Organisation in jedem Track ein Fakultätsinstitut zuständig zeichnet, das aus mehreren Lehrstühlen der Fakultät besteht.

(5) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante in einem der vier Tracks entschieden haben, aber zu der/den obligatorische/n Ausbildungssprache/n Deutsch und Englisch zusätzlich ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch erwerben wollen, können die Studienvariante [1b] wählen.

(6) ¹Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. ²Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. ³Diese allgemeine Ausbildung kann klassisch in Deutsch und/oder Englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL (Studienvariante [2a]) oder im Sinne einer mehrsprachigen Ausrichtung mit Polnisch oder Französisch als weiterer Fremdsprache in der Studienvariante [2b] erfolgen.

(7) ¹Über die Zuordnung eines Moduls zu einem Track, der mindestens aus zehn Modulen besteht,

entscheidet der trackverantwortliche Hochschullehrer oder die trackverantwortliche Hochschullehrerin.²Dabei legt er oder sie in Rücksprache mit den weiteren Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des jeweiligen Tracks fest, ob die Module innerhalb des Tracks gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule).³Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form

- einer Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten,
- in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einer häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung oder
- einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 15 Minuten und einer häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung

erbracht wird.⁴Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.⁵Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen fest.

(8)¹Track-Module (T-Module) dienen der Vermittlung fachlicher Kenntnisse und Kompetenzen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen.²Jedes Track-Modul kann um ein Research-Modul (R-Modul) ergänzt werden.³Gegenstand der Research-Module können, aufbauend auf das zugrundeliegende Track-Modul, z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein.⁴Support-Module (S-Module) dienen der interdisziplinären Ausbildung (außerfachliche/überfachliche Qualifikation) und können keine Track-Module aus den angebotenen Tracks FACT, FINE, IOM oder M & M sein.⁵Support-Module können unter anderem die Zukunft Europas als Wirtschaftsraum und die Weiterentwicklung der Institutionen zum Gegenstand haben.

(9)¹In den Studienvarianten ohne integrierte Sprachausbildung ([1a] und [2a]) haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,

- Support-Module (S-Module) im Umfang von 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits.²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1a]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.³Sofern Studierende im Rahmen eines Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 getroffen werden.

(10)¹In den Studienvarianten mit integrierter Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ([1b] und [2b]) haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
- Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch mit 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits.²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1b]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.³Sofern Studierende im Rahmen eines Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 getroffen werden.⁴Neben Polnisch und Französisch können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss andere Sprachen zugelassen werden.

(11)¹Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zu absolvieren.²Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung.³Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(12)¹Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen.²Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen.³Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

§ 8
Organisation von Prüfungen
(zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9
Masterarbeit, Abschlusskolloquium
(zu § 17 Absatz 8 und 9, § 18 ASPO)

(1) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. ²Der geforderte Umfang der Masterarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) Wird die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(3) ¹Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein öffentliches Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der

Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen. ²In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten.

§ 10
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

Die Gesamtnote der Masterprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Track-, Research- und Support-Modulen, dem Sprachzertifikat im Falle der Studienvarianten [1b] und [2b] sowie der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 1. Juni 2011 tritt am 30. September 2016 außer Kraft.

§ 12
Übergangsbestimmungen

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 31. März 2015 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Master-IBA>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: unverbindliche Studienverlaufspläne für den Studiengang International Business Administration (Master) - Studienvarianten [1a] und [2a]

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-Module und Research-Module (Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits) †								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Support-Module (Wahlpflicht, 18 Credits)								
Support-Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
Support-Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
Support-Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	6/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester								
	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	13	12	12	2	39			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

† Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1a]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.

[♦] vgl. § 7 Absatz 7

^{**} Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: unverbindliche Studienverlaufspläne für den Studiengang International Business Administration (Master) - Studienvarianten [1b] und [2b]

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-Module und Research-Module <i>(Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits) †</i>								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 4		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 7			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Track-Modul 10				6	3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/120
Sprachzertifikat <i>(Wahlpflicht, 18 Credits)</i>								
Polnisch oder Französisch (Niveaustufe Europarat C1)	6	6	6		12 / 360 / 18	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung ^{**}	18/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium <i>(Pflicht, 24 Credits)</i>								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	14	14	14	3	45			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

† Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1b]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.

[♦] vgl. § 7 Absatz 7

^{**} Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.